

Inhaltsverzeichnis.

I. Mitteilung des Senats vom 15. März 1933: Änderung des Wahlgesetzes	S. 59.
II. Beschlüsse der Bürgerschaft vom 15. März 1933	59.
III. Mitteilung des Senats vom 16. März 1933: Mitteltritt des Senats	60.

Mitteilung des Senats

vom 15. März 1933.

Änderung des Wahlgesetzes.

Der Senat hat das Gesetz in der von der Bürgerschaft beschlossenen Fassung veröffentlicht.

Beschlüsse der Bürgerschaft

vom 15. März 1933.

1. Änderung des § 53 Abs. 4 der bremischen Verfassung.

(II. Lesung.)

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Gesetzentwurf (Verhdlg. S. 51).
Anwesend waren 93 Mitglieder, 93 Mitglieder stimmten dafür.

2. Gesetz über die Verlängerung der Frist für die Wahl von Senatsmitgliedern.

Die Bürgerschaft nimmt die Mitteilung des Senats dankend entgegen und tritt der Auffassung des Senats (Verhdlg. S. 53) bei.

3. Schätzungsbehörde.

Die Bürgerschaft setzt die Wahl der Mitglieder der Schätzungsbehörde aus.
Sie beschließt nachstehendes Gesetz:

Gesetz über die Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder der Schätzungsbehörde.

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Die Amtszeit der bis zum 31. Dezember 1932 gewählten Mitglieder der Schätzungsbehörde wird mit Wirkung vom 1. Januar 1933 bis zum 30. Juni 1933 verlängert.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den

4. Änderung der Städteordnung der bremischen Hafenstädte.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Gesetzentwurf (Verhdlg. S. 53) mit der Maßgabe, daß an Stelle von „Einziger Artikel“ gesetzt wird „Artikel I“ und als neuer „Artikel II“ eingefügt wird:

„Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.“

5. Änderung der Städteordnung der bremischen Hafenstädte (betreffend Neuwahl der Stadtverordnetenversammlung von Vegesack).

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Gesetzentwurf (Verhdlg. S. 57) mit der Maßgabe, daß in Artikel II Zeile 2 statt „§ 2 der Städteordnung“ gesetzt wird „§ 21 der Städteordnung“.

Mitteilung des Senats

vom 16. März 1933.

Rücktritt des Senats.

Um die baldige Wiederkehr verfassungsmäßiger Zustände zu ermöglichen, also aus Gründen des öffentlichen Wohls, hat der Senat einstimmig seinen Rücktritt beschlossen.